

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1539/91 DER KOMMISSION**

vom 6. Juni 1991

**zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991 auf Spanien und Portugal  
anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tafeltrauben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89 <sup>(1)</sup> und  
(EWG) Nr. 3648/90 <sup>(2)</sup> des Rates mit allgemeinen Durch-  
führungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt  
Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsme-  
chanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus  
Spanien und Portugal, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der Kommission <sup>(3)</sup>  
sind die Durchführungsbestimmungen für den bei der  
Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal  
anwendbaren Ausgleichsmechanismus festgelegt worden.

Nach den Artikeln 152 und 318 der Beitrittsakte wird ein  
Ausgleichsmechanismus eingeführt, der bei der Einfuhr  
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“  
genannt, auf spanisches und portugiesisches Obst und  
Gemüse anzuwenden ist, für das gegenüber Drittländern  
ein Referenzpreis festgelegt ist. Für Tafeltrauben aus  
Spanien und Portugal sollte der gemeinschaftliche Ange-  
botspreis nur während des Anwendungszeitraums des  
Referenzpreises gegenüber Drittländern, d. h. vom 21. Juli  
bis 20. November, festgelegt werden.

Nach Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 318  
Absatz 1 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jährlich auf  
der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeuger-  
preise in jedem Mitgliedstaat der Zehnergemeinschaft  
zuzüglich der Transport- und Verpackungskosten, die für  
die Erzeugnisse ab den Erzeugergebieten bis zu den reprä-  
sentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft  
entstehen, und unter Berücksichtigung der Entwicklung  
der Erzeugungskosten ein gemeinschaftlicher Angebots-  
preis errechnet.

Die genannten Erzeugnisse entsprechen dem Durch-  
schnitt der Notierungen, die in den letzten drei Jahren  
vor der Festsetzung des gemeinschaftlichen Angebots-  
preises festgestellt wurden. Der letztere Preis darf jedoch

den gegenüber den Drittländern angewandten Referenz-  
preis nicht überschreiten. Da die Preise je nach Jahreszeit  
unterschiedlich sind, sollten für das Wirtschaftsjahr ein  
oder mehrere Zeiträume vorgesehen und für jeden Zeit-  
raum ein gemeinschaftlicher Angebotspreis festgesetzt  
werden.

Nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3709/89  
und (EWG) Nr. 3648/90 sind die bei der Festsetzung des  
gemeinschaftlichen Angebotspreises zu berücksichti-  
genden Erzeugerpreise die Preise eines inländischen  
Erzeugnisses mit bestimmten Handelsmerkmalen, die auf  
dem oder den repräsentativen Märkten in denjenigen  
Erzeugungsgebieten festgestellt werden, wo die Notie-  
rungen für das Erzeugnis oder die Sorte am niedrigsten  
sind, das bzw. die einen erheblichen Teil der jährlich  
vermarkteten Erzeugung ausmacht und der Güteklasse I  
sowie bestimmten Anforderungen an die Verpackung  
entspricht. Bei allen repräsentativen Märkten muß der  
Durchschnitt der Notierungen unter Ausschluß der  
Notierungen ermittelt werden, die, gemessen an der auf  
dem jeweiligen Markt festgestellten normalen Schwan-  
kungsbreite, als überhöht oder zu niedrig angesehen  
werden können. Weicht der Durchschnitt eines Mitglied-  
staats übermäßig von der normalen Schwankungsbreite  
ab, wird er nicht mitberücksichtigt.

Die Anwendung der vorstehenden Kriterien führt dazu,  
die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tafeltrauben  
für den Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November  
1991 wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1991 werden die gemeinschaft-  
lichen Angebotspreise für Tafeltrauben (KN-Codes  
0806 10 15 und 0806 10 19) gegenüber Spanien und  
Portugal, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für  
die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größen-  
klassen wie folgt festgesetzt :

— vom 21. Juli bis 31. August :	51,92,
— September und Oktober :	49,20,
— vom 1. bis 20. November :	44,87.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1991 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1991

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---